



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. Januar 1996	Nr. 2
------	--	-------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste-Saar, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1995/96 vom 28. Juni 1995 (Amtsbl. S. 626). Vom 15. Dezember 1995 .....	26
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 1996. Vom 15. Dezember 1995 .....	26
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS). Vom 15. Dezember 1995 .....	26
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet Allmendwald. Vom 15. November 1995 .....</b>	<b>27</b>
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland. Vom 12. Juni 1995	30
Bekanntmachung betreffend Ernennung eines Pharmazierates bei der Regierung des Saarlandes. Vom 19. Dezember 1995 .....	30
Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes vom 11. Juli 1984 über die Errichtung der Friedrich-Wilhelm-Pfister-Stiftung. Vom 29. Dezember 1995 .....	30
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen. Vom 29. Dezember 1995 .....	30
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen .....	31 bis 40
Bekanntmachung des Präsidenten des Amtsgerichts Saarbrücken betreffend Ergänzung der Erlaubnis zum Betreiben eines Inkassobüros. Vom 12. Dezember 1995 .....	37
Bekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der Saar Bank eG .....	37
Beitragsatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 1996 .....	37
Ausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen betreffend 2. Infomarkt Saar-Lor-Lux .....	40
Stellenausschreibung der Landesversicherungsanstalt für das Saarland .....	40

mit Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens vom 22. November 1993 (Amtsbl. S. 1188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1995 (Amtsbl. S. 626), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„Soweit in einem Zulassungsantrag

  1. die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München oder
  2. die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität Berlin und die Technische Universität Berlin

als Studienorte unmittelbar nacheinander genannt werden, werden die Ortswünsche für diese Studienorte innerhalb der für den zuerst genannten dieser Studienorte angegebenen Ortspräferenz nacheinander berücksichtigt.“
2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.
4. § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter Buchstabe a) wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.
  - b) Unter Buchstabe b) wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.
  - c) Unter Buchstabe c) wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1996.

Saarbrücken, den 15. Dezember 1995

Der Minister  
für Bildung, Kultur und Wissenschaft  
Prof. Dr. Breitenbach

2 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet Allmendwald**  
Vom 15. November 1995

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, Ber. vom 12. Mai 1993, Amtsbl. S. 482) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 7 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Allmendwald“.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in Mandelbachtal-Ommersheim auf der bewaldeten Höhe östlich der Siedlung Ziegelhütte. Es umfaßt folgende Grundstücke:

**Gemeinde Mandelbachtal,**

**Gemarkung Ommersheim,**

**in Flurstück Nr 1869 die Abteilung 8, Bestand 7 und eine Teilfläche aus Bestand 8.**

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr — Oberste Naturschutzbehörde — 66119 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen, je nach standörtlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägten, Kalkbuchenwaldes

— aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die dort vorkommenden Lebensgemeinschaften in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten — darunter seltenen und gefährdeten — einen geeigneten Lebensraum bieten;

— wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit (reich an Frühjahrsgeophyten) mit zwei repräsentativen Waldgesellschaften des Naturraumes Bliesgau.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,

3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
15. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

#### § 4

##### Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig
  1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
    - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
    - keine Düngemittel eingebracht werden,
    - die Bestände einzelstammweise unter Förderung der auf diesem Standort natürlich vorkommenden Baumarten genutzt werden,
    - mindestens 10 % des Holzvorrates in Form stehender Bäume mit einem Mindest BHD von 30 cm dauerhaft markiert und dem natürlichen Absterbeprozess überlassen bleiben,
    - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden;
  2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
  3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

#### § 5

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassen Handlungen durchführt.

#### § 8

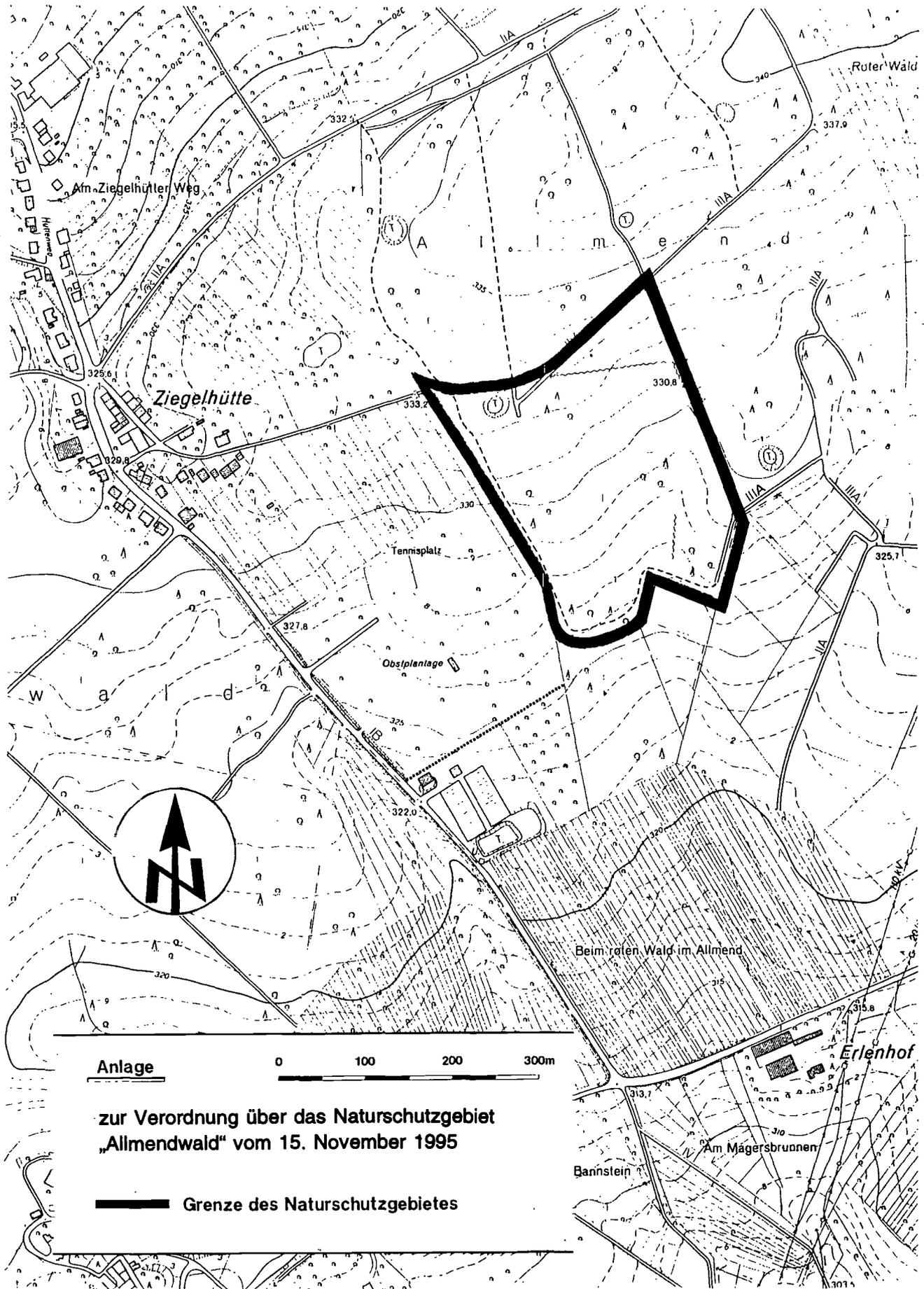
##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. November 1995

**Der Minister  
für Umwelt, Energie und Verkehr**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Prof. Leonhardt





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. November 2015	Nr. 33
------	--	--------

*Inkraft ab 20.11.2015*

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1868 zur organisationsrechtlichen Anpassung und Entfristung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts. Vom 13. Oktober 2015 . . . . .	790
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eiweiler“ (L 6408-305). Vom 4. November 2015 . . . . .	794
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302). Vom 2. November 2015 . . . . .	802
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Limbacher Sanddüne“ (N 6609-306). Vom 2. November 2015 . . . . .	810
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lannenbachaue bei Scheiden und Umgebung“ (L 6406-302). Vom 4. November 2015 . . . . .	814
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stiftswald und Felsenwege St. Arnual“ (L 6708-301). Vom 4. November 2015 . . . . .	821
<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303). Vom 4. November 2015 . . . . .</b>	<b>826</b>
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brücker Berg bei Niedergailbach“ (L 6809-308). Vom 4. November 2015 . . . . .	831
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 4. November 2015 . . . . .	838
Verordnung über das Naturschutzgebiet „St. Arnualer Wiesen“ (N 6708-308). Vom 4. November 2015 . . . . .	842
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 3. November 2015 . . . . .	847

**128 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“  
(L 6708-303)**

Vom 4. November 2015

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 26 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 115 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Allmendwald und Bettelwald bei Ormesheim“ (L 6708-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, in den Gemarkungen Ommersheim, Ormesheim und Erfweiler-Ehlingen, auf einer bewaldeten Höhe östlich und westlich der Siedlung Ziegelhütte.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Mandelbachtal. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allmendwald“ vom 15. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 27) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. November 2015

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

